

Rahmenkonzept zur weiteren Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege in der Stadt Bremerhaven

Ab dem 29.06.2020 soll zum **eingeschränkten Regelbetrieb** übergegangen werden. Das bedeutet, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege auf Basis der angepassten Rechtsverordnung im Rahmen eines zeitlich eingeschränkten Betreuungsumfangs für alle Kinder öffnen.

Gemäß der siebten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus (09.06.2020, Senatorin für Gesundheit Bremen) folgend, ist als Voraussetzung für eine Betreuung und Förderung von Kindern in öffentlichen und privaten **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen.

Diese Öffnung unterliegt dabei einer ständigen Überprüfung des Infektionsgeschehens und stellt somit **keinen vollumfänglichen Regelbetrieb** mit den damit verbundenen Rechtsansprüchen dar.

Ziel ist es trotz eingeschränkter Kapazitäten und weiterhin notwendiger Schutzmaßnahmen für alle Kinder zumindest den im Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetz festgelegten Mindeststandard von 20 Wochenstunden zu erfüllen. Da dem System der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege aufgrund **attestierter Risikopersonen** in den Belegschaften aktuell nur **eingeschränkte Personalkapazitäten** zur Verfügung stehen, können die vertraglich vereinbarten **Betreuungszeiten derzeit nicht garantiert** werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird angestrebt, die Kinder wieder in ihren „**Stammgruppen**“ zu betreuen und eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung des verfügbaren Betreuungsumfangs vorzunehmen.

Dabei sind die **Bedarfe** derjenigen **Eltern** zu **berücksichtigen**, die ihre Kinder **bislang im Notdienst** bereits betreut hatten. Auch wenn es notwendig ist, dass zur Sicherstellung des Zugangs von allen Kindern zur frühkindlichen Bildung und Betreuung alle Eltern solidarisch sind, sollte es **vermieden** werden, dass die unter Notdienstbedingungen gewährten Betreuungszeiten für alle, die es benötigen, **zurückgestuft** werden. Nur bei deutlichen personellen Engpässen sind hier Veränderungen vorzunehmen.

Dazu können die Kitas die konkreten Betreuungsbedarfe der Eltern abfragen. Sollte es in einer Einrichtung zu Einschränkungen des bisherigen Betreuungsumfangs kommen, sind die **betroffenen Eltern** so schnell wie möglich zu **informieren**, um berufliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet auch, dass – je nach Verlauf des Infektionsgeschehens – das Betreuungsangebot wieder zurückgefahren werden muss. Die Schrittigkeit muss im Einzelfall jeweils aktuell bewertet werden.

Handlungsleitend für die folgenden Rahmenbedingungen ist der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten.

Rahmenbedingungen des eingeschränkten Regelbetriebs:

Zielgruppen/ Betreuungsumfang:

- Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen ab dem 29.06.2020 allen Kinder, die im laufenden Kita-Jahr angemeldet sind, ggf. mit einem eingeschränkten Umfang, zur Verfügung stehen.
- Mindestens soll jedes Kind im Umfang von 20 Wochenstunden analog zur im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege festgelegten Mindestbetreuungszeit (vgl. §7 BremKTG) betreut werden. Bei fehlenden personellen Kapazitäten können die Einrichtungen im Einzelfall auch auf 15 Wochenstunden reduzieren. Dies soll dem Amt für Jugend, Familie und Frauen/Abteilung Kinderförderung mitgeteilt werden.
- Ausgenommen davon sind Kinder, deren Kita-Besuch zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII oder §1666 BGB angeordnet ist und in besonderen Härtefällen.
- Darüber hinaus sollen in den Einrichtungen, in denen ein höherer Betreuungsumfang als 20 Wochenstunden möglich ist, die Bedarfe aufgrund von Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten prioritär berücksichtigt werden. Eine Unterscheidung der Beschäftigung in einer kritischen Infrastruktur und nicht-kritischen Infrastruktur wird nicht mehr vorgenommen. Ist der Bedarf höher als das Angebot, sind die Kinder vorrangig aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigten beide berufstätig bzw. alleinerziehend sind. Dabei soll den Eltern nach Möglichkeit, wie oben geschildert, der unter Notdienstbedingungen gewährten Betreuungsumfang weiter gewährt werden.
- Zu Kindern, die auf Wunsch der Eltern oder aus gesundheitlichen Gründen derzeit keine Kita besuchen, sollen Einrichtungen weiterhin den Kontakt aufrechterhalten.
- Trägerinterne Personal-Umsteuerungen können zum Zwecke einer besseren Kapazitätsauslastung vorgenommen werden.

Betreuungssetting:

- In den Angeboten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind weiterhin die bestehenden Hygiene- und Abstandsgebote (unter den Fachkräften und Erziehungsberechtigten) einzuhalten.
- Unter der Voraussetzung ausreichender personeller und räumlicher Ressourcen ist die Gruppengröße nicht mehr begrenzt.
- Die unterschiedlichen Kindergruppen sollen räumlich getrennt voneinander betreut werden, dies gilt auch für das Außengelände. Von gruppenübergreifenden Angeboten ist abzusehen.
- Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte in möglichst konstanten Gruppen eingesetzt werden. Die Gruppe, die von einer Fachkraft/einem konstanten Team betreut wird, ist definiert als Stammgruppe (wie vor Corona).

.....

- Erziehungsberechtigte, die die Einrichtungen betreten, sollen dabei einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Soweit der Dienstbetrieb es zulässt, sollen Fachkräfte in möglichst einer Stammgruppe eingesetzt werden.
- Offene Gruppenkonzepte dürfen nicht durchgeführt werden.
- Personal kann zwar im Grundsatz umgesteuert werden, aber dann kontinuierlich, d.h. Personal soll nicht hin und her wechseln zwischen den Häusern.
- Die Besucherströme sollen bei Bedarf durch eine Staffelung der Bring- und Abholzeiten begrenzt werden.
- Eine tagesgenaue Dokumentation der Kinder im Notdienst ist in Listenform zu erfassen.

Sofern es aufgrund einer Veränderung im Infektionsgeschehen notwendig wird, behält sich die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven vor, Einschränkungen des Betreuungsumfangs, der Gruppengrößen oder der Zielgruppen vorzunehmen.

Für Rückfragen und Beratungen zur Umsetzung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Abteilung Kinderförderung zur Verfügung.

Im Auftrag

Gez.

Reichstein